



N'ius

Neues aus der Berner Justiz
Nouvelles de la Justice bernoise

Heft 20 – Juli 2017
20^{ème} livraison – juillet 2017

Herausgeberin:

Weiterbildungskommission der Berner Justiz

Edition:

Commission pour la formation continue
de la justice bernoise

Annemarie Hubschmid Volz, Oberrichterin, Vorsitz

Ronnie Bettler, Gerichtspräsident

Manuel Blaser, Gerichtspräsident

Marko Cesarov, Staatsanwalt

Evelyne Halder, Gerichtsschreiberin

Christoph Hurni, Oberrichter

Christian Josi, Oberrichter

Peter M. Keller, Verwaltungsrichter

Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin

Antonietta Martino Cornet, Leiterin Human Resources, Justizleitung des Kantons Bern

Marguerite Ndiaye, Gerichtsschreiberin

Daniel Peier, Justizinspektor

Thomas Perler, Staatsanwalt

Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt

Sekretariat/secrétariat:

Sandra Gyger, Obergericht Kanton Bern,

Hochschulstrasse 17, 3001 Bern

(031 635 48 77, weiterbildung.og@justice.be.ch)

Redaktor/rédacteur BE N'ius:

Thomas Perler, Staatsanwalt, Amthaus, 3011 Bern

(thomas.perler@justice.be.ch)

Inhaltsübersicht • Table des matières

- 3** Die Ecke des Redaktors
Le coin du rédacteur
- 4** Kursprogramm 2017
Programme des cours 2017
- 11** Neues aus dem Bundeshaus
Des nouvelles des autorités fédérales
- 16** Frédéric Kohler
Ein kunterbunter Strauss aktueller Aufgaben und Herausforderungen der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung (SSR)
- 18** Raphael Künzi
Fussball und Recht: Ein Widerspruch?
- 20** Peter Albrecht
Ansprache vom 17. Februar 2017 im Rathaus Bern
- 23** Thomas Perler
Ein schwerer Verlust...
- 24** Publikationen aus unseren Reihen
Publications émanant de membres de la justice bernoise



Die Ecke des Redaktors

Le coin du rédacteur

Liebe Kolleginnen und Kollegen
Liebe Leserinnen und Leser

Wer kennt sich da noch aus? Die Informationsflut und die damit verbundene Unsicherheit, was von diesen Informationen, mit denen wir geflutet werden, denn überhaupt alles stimmt, machen es oft nicht leicht, sich ein Bild vom Wichtigsten unserer Tage zu machen. Dass dabei die sogenannte Wahrheit oft so offensichtlich auf der Strecke bleibt, gibt schon länger zu denken. Das Zeitalter der Lüge sei angebrochen, habe ich kürzlich irgendwo gelesen – der Text bezog sich auf politische Wahlen und die Berichterstattung im Internet darüber. Viele, die in den letzten Monaten an die Hebel der Macht gewählt worden sind oder noch dorthin gewählt werden wollen, tun sich offenbar auch zunehmend schwer mit der Wahrheit; oder sie tun sich vielmehr zunehmend leicht mit der Lüge – sagen die Medien und nur zu oft beschleicht einen das Gefühl, sie könnten recht haben. Und klar: Die Informationsflut hat mit online-infos und social medias noch massiv zugenommen und damit auch die Unsicherheit. Wahr oder gelogen? Sicher oder unwahrscheinlich? Wo ist eine Information einzuordnen im Kreuzdiagramm Fact/Fiction – plausibel/unwahrscheinlich? Wo platzieren wir in einem solchen Diagramm Informationen wie «Donald Trump wird Präsident der USA», «die Erde ist eine Kugel», «Elvis lebt» oder «Schottland wird Fussballweltmeister»?

Was tut die geneigte Leserin, der geneigte Leser bei so viel Unsicherheit? Ja, sie und er flüchten vor den fake news der elektronischen Medien wieder hin zur bereits vom Aussterben bedrohten (Papier-) Presse; diejenige, die sich nicht in 20 Minuten lesen lässt und mit etwas Glück noch über so etwas wie seriös recherchierte Tatsachen berichtet. So ist es das gute, alte Jahresabo unserer Tages- und Wochenzeitung, das uns beim Blick auf die wichtigen Dinge unserer Tage wieder näher an die Wahrheit bringen soll. Das bedingt natürlich auch, dass wir uns genügend Zeit dafür nehmen. Fake news sind naturgemäss nicht nur schneller parat als tief erforschte Neuigkeiten, sondern eben auch schneller konsumiert, was uns bei der Schnelllebigkeit unserer Zeit auch anfällig dafür machen mag, das wir Ersteren dann ab und zu auch Glauben schenken. Dieser Versuchung tritt BE N'ius auch mit der neuen Ausgabe forsch entgegen: Für die Mitarbeitenden in solidem Papier und Druck – farbig in Inhalt und Umschlag – für den Rest der Welt elektronisch werden hier lügenfreie Fakten geliefert, die halt auch etwas Lesemusse erfordern.

Chères Collègues, chers Collègues,
Chères Lectrices, chers Lecteurs,

Qui peut encore s'y retrouver? Le déluge d'informations auquel nous sommes soumis et l'incertitude quant à leur véracité ne nous rend pas la tâche aisée lorsqu'il s'agit de nous faire une image des choses les plus importantes au quotidien. Dans ces conditions, le fait que la vérité recherchée reste bien souvent en rade nous laisse perplexe depuis déjà bien longtemps. J'ai lu quelque part que l'ère du mensonge avait commencé – le texte en question se référait à des élections politiques et aux commentaires qu'elles suscitaient sur internet. Beaucoup de personnes qui ont accédé au pouvoir ces derniers mois ou qui jouent des coudes pour être élues semblent avoir une relation laborieuse avec la vérité...ou plutôt, elles éprouvent de moins en moins de gêne à user du mensonge; c'est du moins ce que prétendent les médias, et, bien souvent, on ne peut s'empêcher de penser qu'ils pourraient ne pas avoir tort. Pour être clair: le flux d'informations – et l'incertitude qui en découle – s'est massivement amplifié par le biais d'internet et des réseaux sociaux. Vrai ou faux? Certitude ou hypothèse peu probable? A quel niveau une information doit-elle être classée dans le diagramme schématique fait/fiction – plausible/improbable? Où placerions-nous dans un tel diagramme des informations du genre «Donald Trump va être élu président des Etats-Unis d'Amérique», «la terre est ronde», «Elvis est en vie» ou «l'Ecosse va devenir championne du monde de football»?

Comment réagissent les lecteurs réguliers et les lectrices régulières face à tant d'incertitudes et de fake-news propagées par les médias électroniques? Peut-être fuient-ils les fake-news propagées en revenant à la presse écrite – autre que le «20 Minutes» – déjà menacée de disparition et qui, avec un peu de chance, leur mettra à disposition des informations sérieusement recherchées et fondées? Ainsi, c'est le bon vieil abonnement annuel à un quotidien ou à un hebdomadaire qui nous permettra de faire la part des choses, de distinguer l'important du futile et de nous rapprocher à nouveau de la vérité...à condition d'en prendre le temps! Par leur nature, les fake-news sont non seulement divulguées, mais encore consommées plus rapidement que des nouvelles ayant fait l'objet de recherches approfondies, et notre époque frénétique nous rend dès lors plus vulnérables à leur égard. Egalement dans sa nouvelle édition, BE N'ius entend lutter contre cette tentation: pour les collaborateurs et les collabora-

Und sollte doch wer fabulieren oder phantasieren, legt er es offen, behauptet nicht, es sei Wahrheit, Fakt oder wie auch immer die Etiketten hiessen mögen, die für das verwendet werden, was wirklich war. Frédéric Kohler, Leiter der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung, liefert uns einmal mehr Hilfreiches. Er stellt uns aus der Flut der Themen, die uns in unserem Arbeitsalltag neben dem Kerngeschäft eben auch noch beschäftigen sollten – weil hilfreich – einen Strauss zusammen. Für viele von uns ein Aha-Erlebnis, für andere der Hinweis darauf, dass da viel geht bei der Stabsstelle der Berner Justiz. Dann bekommen wir eine Vorstellung davon, wie es einem geht, wenn man eben gerade das bernische Staatsexamen als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bestanden hat und in den Genuss der verdienten Ansprache zu ebendiesem Berufsbild kommt: Prof. Peter Albrecht gibt dabei viel Wichtiges mit, das sich auch für altgediente Juristinnen und Juristen – und übrigens auch für alle nichtjuristischen Mitarbeitenden – zu lesen und zu verinnerlichen lohnt. Aus dem Wirtschaftsstrafgericht oder genauer aus der Feder von Gerichtsschreiber Raphael Künzi gibt es dann einmal etwas für sportliche Insider zum Prozessrecht im Fussball zu lesen: der Fachmann wird sich sofort auskennen aber der Laie...? Und schliesslich erlaube ich mir ein paar Zeilen zu einem grossen Verlust. Er trifft mich und viele andere aus dem Amthaus Bern, aber auch Suchende in der Berner Innenstadt überhaupt. Die wackeren Fixstarter – Neues aus dem Bundeshaus, unsere Kurse und die Beiträge aus den eigenen Reihen runden die Sommerausgabe 2017 ab.

Es muss zwar nicht immer die Wahrheit sein; unterhalten wird auch mit Ersonnenem. Wir wollen aber einfach wissen, ob wir das Eine oder das Andere vorgesetzt bekommen.

THOMAS PERLER

trices de la justice bernoise, par une édition papier solide et en couleurs, et pour le reste du monde, sous une forme électronique.

Seuls des faits bien avérés y sont présentés, qui nécessitent certes un peu de temps pour les lire. Et si d'aventure, quelqu'un y relate une affabulation ou une fantaisie, il l'annoncera et n'osera pas prétendre qu'il s'agit de la vérité vraie.

Frédéric Kohler, chef de l'état-major des ressources de la Direction de la magistrature, nous présente une fois de plus des informations utiles et pratiques. Il nous offre un bouquet printanier cueilli parmi de nombreux thèmes qui nous concernent dans notre travail quotidien tout autant que nos tâches principales. Pour beaucoup d'entre nous, il s'agira d'une découverte, et pour les autres, de la confirmation que l'état-major de la justice bernoise est très actif. Ensuite, nous bénéficions d'un aperçu des sentiments que peuvent ressentir celles et ceux qui viennent de réussir l'examen d'avocat ou d'avocate et pouvons lire le discours que le professeur Peter Albrecht leur a adressé, qui fourmille d'indications utiles aussi pour les juristes émérites – et pour les collaborateurs et collaboratrices non-juristes. Pour les férus de sport, Raphael Künzi, greffier au Tribunal pénal économique, nous fait bénéficier d'une contribution consacrée au droit procédural dans le monde du football; les spécialistes s'y retrouveront tout de suite, mais les autres...? Ensuite, je me permets d'écrire quelques lignes au sujet d'une grande perte qui me touche personnellement, et beaucoup d'autres collaborateurs et collaboratrices de l'Amthaus de Berne, ainsi que toutes les personnes en quête d'informations au centre-ville. Et enfin, nos rubriques incontournables – les nouvelles des autorités fédérales, le programme des cours et les contributions émanant de nos propres rangs – donnent la touche finale à cette édition d'été 2017 de BE N'ius.

Notre lecture ne doit certes pas se limiter à des comptes-rendus de la vérité; nous pouvons aussi nous informer avec des récits imaginés par leur auteur. L'important est tout simplement de savoir à quoi l'on a affaire.

THOMAS PERLER

Übersetzung:
PHILIPPE BERBERAT,
Gerichtsschreiber am Verwaltungsgericht
des Kantons Bern

Kursprogramm 2017

Kurs 8

Neues Sanktionenrecht und die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV.

An diesem Kurs bereiten wir uns auf die per 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Neuerungen im Sanktionenrecht des Allgemeinen Teils des StGB's vor, wir befassen uns mit der bisherigen Praxis der Verwaltungsjustiz zur Wegweisung straffälliger Ausländer, beschäftigen uns mit den ersten, im Wesentlichen von der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative gemachten Erfahrungen, und nehmen Einblick in den Vollzug der Landesverweisungen. Der letzte Teil der Veranstaltung dient der anregenden und lebhaften Diskussion.

Kursleitung:

Annemarie Hubschmid, Oberrichterin

Referierende:

Martino Mona, Prof. Dr. iur., Professor an der Universität Bern
Thomas Müller, Dr. iur., Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern
Rolf Grädel, Fürsprecher, Generalstaatsanwalt des Kantons Bern
Alexander Ott, Polizeiinspektor Stadt Bern

Dauer:

½ Tag, 13.30 Uhr bis 17.15 Uhr

Termin:

Donnerstag, 14. September 2017

Kursort:

Assisensaal, Amthaus Bern

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Donnerstag, 7. September 2017

Programme des cours 2017

Cours 8

Nouveau droit des sanctions et mise en œuvre de l'initiative pour le renvoi

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB.

Ce cours nous prépare à l'entrée en vigueur, le 1^{er} janvier 2018, des nouveautés du droit des sanctions dans la partie générale du code pénal. Nous examinerons la pratique actuelle de la juridiction administrative relative au renvoi des étrangers criminels ainsi que les premières expériences faites, principalement par le Ministère public, dans le cadre de la mise en œuvre de l'initiative pour le renvoi, et jetterons un coup d'œil sur l'exécution des expulsions prononcées. La dernière partie du cours sera consacrée à une discussion stimulante et vivante.

Direction du cours:

Annemarie Hubschmid, juge d'appel

Conférenciers:

Martino Mona, Prof. Dr. iur., professeur à l'université de Berne
Thomas Müller, Dr. iur., président du Tribunal administratif du canton de Berne
Rolf Grädel, avocat, procureur général du canton de Berne
Alexander Ott, inspecteur de police de la ville de Berne

Durée:

½ journée, 13.30 h à 17.15 h

Date:

Jeu, 14 septembre 2017

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Jeu, 7 septembre 2017

Kurs 9**Aspekte der EMRK**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und für die Mitglieder des BAV.

Die EMRK ist ein dynamisches Instrument, welches sich durch die Rechtsprechung des EGMR stetig weiterentwickelt und heute auf eine Vielzahl von Situationen angewandt wird. Zeit also für einen Überblick über die konventionsrechtlichen Ansprüche und die neuere Rechtsprechung des EGMR im Bereich von neuen Familienformen, am Arbeitsplatz und im Kontext der Medien.

Kursleitung:

Iris Kämpfen, Gerichtsschreiberin

Referierende:

Prof. Dr. iur. Helen Keller, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Professorin für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Zürich

Prof. Dr. iur. Maya Hertig Randall, Professorin für schweizerisches, europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht und Menschenrechte an der Universität Genf

Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, Professor für Soziales Privatrecht an der Universität Basel

Dauer:

½ Tag

Termin:

Dienstag, 24. Oktober 2017, Nachmittag

Kursort:

Hauptgebäude (Kuppelraum), Universität Bern

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Dienstag, 17. Oktober 2017,

Cours 9**Aspects de la CEDH**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB.

La Convention européenne des droits de l'homme est un instrument vivant qui évolue grâce à l'interprétation de ses dispositions par la CourEDH et qui s'applique aujourd'hui à une multitude de situations.

Il est donc temps pour un aperçu des droits garantis par la Convention et de la jurisprudence récente de la CourEDH dans le domaine des nouvelles formes de familles, du travail et dans le contexte des médias.

Direction du cours:

Iris Kämpfen, greffière

Conférenciers:

Prof. Dr. iur. Helen Keller, Juge à la Cour européenne de droit de l'homme et Professeure en droit public, droit européen et droit des gens à l'Université de Zurich

Prof. Dr. iur. Maya Hertig Randall, Professeure en droit constitutionnel suisse, européen et comparé, droits de l'homme à l'Université de Genève

Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, Professeur en droit social privé à l'Université de Bâle

Durée:

½-journée

Date:

Mardi, 24 octobre 2017, l'après-midi

Lieu:

Université de Berne (Kuppelraum), bâtiment principale

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Mardi, 17 octobre 2017

Kurs 10**Erfahrungsaustausch neues Kinderunterhaltsrecht (Betreuungsunterhalt)**

Offen für Mitglieder der bernischen Justiz und des BAV.

Seit dem 1. Januar 2017 ist das neue Kinderunterhaltsrecht (Betreuungsunterhalt) in Kraft. Die neuen Gesetzesbestimmungen und deren Anwendung werfen einige Fragen auf. Sowohl zwischen den Kantonen als auch innerhalb der Kantone finden sich verschiedene Modelle zur Berechnung des Betreuungsunterhalts. Nach dannzumal einem knappen Jahr Praxisanwendung drängt es sich auf, einen ersten Erfahrungsaustausch durchzuführen.

Neben der Darstellung der Praxis und der ersten Erfahrungen der vier Regionalgerichte im Kanton Bern und des Obergerichts des Kantons Bern wird auch die Sicht der bernischen Anwaltschaft vorgestellt. Schliesslich wagen wir den Blick über die Kantongrenze hinaus und sind gespannt, wie das neue Kinderunterhaltsrecht in den Kantonen Luzern und Waadt angewendet wird.

Kursleitung:

Ronnie Bettler, Gerichtspräsident

Referierende:

Daniel Bähler (Oberrichter, Obergericht des Kantons Bern)

Markus Brand (Gerichtspräsident, Regionalgericht Bern-Mittelland)

Jasmin Brechbühler (Rechtsanwältin, Co-Leiterin Fachgruppe Familienrecht des BAV)

Thomas Hofer (Gerichtspräsident, Regionalgericht Emmental-Oberaargau)

Dina Merkli (Kantonsrichterin, Kantonsgericht Waadt)

N. N. (Kantonsrichter/in, Kantonsgericht Luzern) und Susanne Litschi (Gerichtsschreiberin, Kantonsgericht Luzern)

Danielle Schwendener (Gerichtspräsidentin, Regionalgericht Berner Jura-Seeland)

Thomas Zbinden (Gerichtspräsident, Regionalgericht Oberland)

Dauer: ½ Tag

Termin:

Montag, 30. Oktober 2017, ab 13.30 Uhr

Kursort: Assisensaal, Amthaus Bern

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Montag, 23. Oktober 2017

Cours 10**Echange d'expériences sur le nouveau droit de l'entretien de l'enfant (contribution de prise en charge)**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB.

Le nouveau droit de l'entretien de l'enfant est entré en vigueur le 1^{er} janvier 2017. Les nouvelles dispositions et leur application posent plusieurs questions. Non seulement entre les cantons, mais même dans les cantons on retrouve différents modèles de fixation de la contribution de prise en charge. Un premier échange d'expériences s'impose après presque une année de pratique.

A part la présentation de la pratique et des premières expériences des quatre tribunaux régionaux du canton de Berne et de la Cour suprême du canton de Berne, l'avis des avocats du canton de Berne sera aussi exposé. Finalement, nous quitterons le canton de Berne et apprendrons comment les cantons de Lucerne et de Vaud appliquent les nouvelles dispositions sur le droit de l'entretien de l'enfant.

Direction du cours:

Ronnie Bettler, président du Tribunal

Conférenciers:

Daniel Bähler (juge d'appel, Cour suprême du canton de Berne)

Markus Brand (président de Tribunal, Tribunal régional Berne-Mittelland)

Jasmin Brechbühler (avocate; co-responsable du groupe chargé du droit de la famille à l'AAB)

Thomas Hofer (président de Tribunal, Tribunal régional Emmental-Haute Argovie)

Dina Merkli (juge d'appel, Tribunal cantonal de Vaud)

N. N. (juge d'appel, Tribunal cantonal de Lucerne) et Susanne Litschi (greffière, Tribunal cantonal de Lucerne)

Danielle Schwendener (présidente de Tribunal, Tribunal régional Jura bernois-Seeland)

Thomas Zbinden (président de Tribunal, Tribunal régional de l'Oberland bernois)

Durée: ½ journée

Date:

Lundi, 30 octobre 2017 (à partir de 13.30 h)

Lieu: Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Lundi, 23 octobre 2017

Kurs 11**Vom Umgang mit Medien in der Justiz**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und die Mitglieder des BAV

Der Umgang mit Medien stellt für alle Mitarbeitenden der Justiz, aber auch der Polizei, immer wieder eine Herausforderung dar. Wie weit können / dürfen wir dem Informationsbedürfnis der Medien entgegenkommen? Was tun, wenn wir als Mitarbeitende der Justiz selbst in den «Fokus» der Medien gelangen? Wie gehen wir mit der durch eine hohe Medienpräsenz eines Falles entstehenden Drucksituation um? Wie unterscheidet sich der Umgang mit Medien durch die Staatsanwaltschaft von demjenigen der Gerichte? Diesen und anderen Fragen wollen die Referentinnen und Referenten gestützt auf ihre persönlichen Erfahrungen nachgehen und den Teilnehmenden ein Rüstzeug bieten, um auch in hektischen / belastenden Situationen den Überblick nicht zu verlieren und die nötige Distanz zu wahren.

Kursleitung:

Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin Wirtschaftsstrafgericht

Referierende:

Anita Panzer, ehem. Mediensprecherin Kapo und Stawa Solothurn, Kantonsrätin SO, Inhaberin einer Unternehmensberatungsfirma

Adrian Sulc, Ressortleiter Wirtschaft, Redaktion «Der Bund»

Rolf von Felten, Gerichtspräsident Solothurn-Lebern, ehemaliger Leitender Staatsanwalt SO
Dr. iur. Eliane Welte, Autorin von «Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Strafjustiz»

Dauer:

½ Tag, 8.30 Uhr bis ca. 12.00 Uhr

Termin:

Dienstag, 31. Oktober 2017

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Dienstag, 24. Oktober 2017

Cours 11**La justice et les médias**

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la police cantonale ainsi qu'aux membres de l'ABB

Le contact avec les médias constitue régulièrement un défi pour tous les collaborateurs de la justice et de la police. Jusqu'à quel point peut-on faire des concessions vis-à-vis des besoins de renseignements des médias? Que faire, si nous-même, en tant qu'employés de la justice, sommes au centre de l'attention des médias? Comment pouvons-nous gérer la pression résultant d'une présence médiatique élevée dans une affaire juridique? Quelles sont les différences du rapport avec les médias entre le ministère public et les tribunaux? Ce sont entre autres ces questions que les conférencières et les conférenciers veulent aborder grâce à leur expérience personnelle, en offrant aux participants les outils nécessaires pour garder la vue d'ensemble même dans des situations mouvementées et pour garder la distance nécessaire.

Direction du cours:

Barbara Lips-Amsler, présidente du tribunal pénal économique

Conférenciers:

Anita Panzer, ancienne porte-parole de la police cantonale de Soleure, membre du Grand Conseil du Canton de Soleure, propriétaire d'une société de conseil d'entreprise

Adrian Sulc, responsable du service «économie» du journal «Der Bund»

Rolf von Felten, président du tribunal Solothurn-Lebern, ancien procureur en chef

Dr. iur. Eliane Welte, auteure du livre «Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Strafjustiz»

Durée:

½ journée, 8.30 jusqu'à env. 12.00 heures

Date:

Mardi, 31 octobre 2017

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Mardi, 24 octobre 2017

Kurs 12**Staatliche Gerichte und Schiedsgerichte**

Offen für Mitglieder der bernischen Justiz und des BAV.

Die staatlichen Zivilgerichte verfügen über kein umfassendes Rechtsprechungsmonopol. In gewissen Bereichen des Privatrechts ist es den Parteien freigestellt, ihren Streit durch einen privatautonom bestellten Spruchkörper beurteilen zu lassen: durch ein Schiedsgericht. In dieser Veranstaltung wird der Frage nachgegangen, was Schiedsgerichte sind und wie sie die Verfahren vor staatlichen Gerichten berühren: Wie ist mit einem Zuständigkeitskonflikt umzugehen? Welche Unterstützungsleistungen haben staatliche Gerichte zugunsten von Schiedsgerichten zu erbringen? Wie ist vorzugehen, wenn ein Schiedsspruch zur Anerkennung oder Vollstreckung vorgelegt wird?

Kursleitung:

Dr. Christoph Hurni, Oberrichter

Referierende:

Dr. Bernhard Berger, Rechtsanwalt, LL.M., Partner bei Kellerhals Carrard in Bern
 Prof. Dr. Felix Dasser, Rechtsanwalt, LL.M., Partner bei Homburger in Zürich, Titularprofessor an der Universität Zürich
 Dr. Christian Josi, Oberrichter, Präsident des Handelsgerichts des Kantons Bern

Dauer:

½ Tag, nachmittags

Termin:

Donnerstag, 9. November 2017

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Donnerstag, 2. November 2017

Cours 12**Tribunaux de l'Etat et tribunaux arbitraux**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB.

Les tribunaux civils de l'Etat ne disposent pas d'un monopole complet de jurisprudence. Dans certains domaines du droit privé, il est loisible aux parties de faire juger leur litige par des juges choisis sur une base privée, de manière autonome: par un tribunal arbitral. Lors de cette manifestation, il sera abordé la question de savoir ce que sont les tribunaux arbitraux et quelles sont leurs incidences sur les procédures devant les tribunaux de l'Etat: Comment gérer un conflit de compétence? Quelles prestations de soutien les tribunaux de l'Etat doivent-ils apporter aux tribunaux arbitraux? Comment procéder lors d'une demande de reconnaissance ou d'exécution d'un jugement arbitral?

Direction du cours:

Dr. Christoph Hurni, Juge d'appel

Conférenciers:

Dr. Bernhard, avocat, LL.M., associé auprès de Kellerhals Carrard à Berne
 Prof. Dr. Felix Dasser, avocat, LL.M., associé auprès de Homburger à Zurich, professeur titulaire à l'Université de Zurich
 Dr. Christian Josi, Juge d'appel, Président du Tribunal de commerce du canton de Berne

Durée:

½ journée, l'après-midi

Date:

Jeudi, 9 novembre 2017

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

jeudi, 2 novembre 2017

Kurs 13**Weiterbildung im Zivilrecht**

Offen für Mitglieder der bernischen Justiz und des BAV.

Die Tagung bezweckt eine Aktualisierung im Bereich des Arbeits- und Mietrechts sowie bestimmter Aspekte des Verfahrensrechts. Nebst einer Übersicht über die neueste Rechtsprechung im Arbeits- und Mietrecht werden wir uns im Besonderen dem Aspekt der Sozialversicherungen in arbeitsrechtlichen Verfahren widmen. Es folgt eine Diskussion über die praxisrelevanten Fragen im vereinfachten Verfahren. Schliesslich gehen wir auf die Beweisverfügung, im Besonderen deren Inhalt und deren Folgen auf den weiteren Verfahrensablauf, ein (Das Referat über die Beweisverfügung ist noch nicht definitiv. Über allfällige Änderungen werden die Teilnehmenden umgehend informiert).

Kursleitung:

Marguerite Ndiaye, Leitende Gerichtsschreiberin Stv. am Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Referierende:

Isabelle Chabloz, Ass. – Prof. an der Rechtsfakultät der FernUni Schweiz, Dr. iur., Rechtsanwältin, LL.M.

Nicolas Jeandin, Rechtsanwalt, Prof. Rechtsfakultät Universität Genève und Suppleant Cour de justice de la République et du canton de Genève

Blaise Carron, Rechtsanwalt, Vizedekan an der Rechtsfakultät der Universität Neuchâtel, Prof. Ordinarius im Privatrecht

Anne-Sylvie Dupont, Rechtsanwältin, Prof. Ordinarius an der Rechtsfakultät der Universität Genève und nebenamtliche Prof. an der Rechtsfakultät Universität Neuchâtel

Michel Heinzmann, Rechtsanwalt, Prof. und Leiter des Lehrstuhls für Zivilrecht und Zwangsvollstreckung an der Rechtsfakultät der Universität Fribourg

Dauer: 1 Tag

Termin: Donnerstag, 7. Dezember 2017

Kursort: Kongresshaus, Biel

Kurskosten:
CHF 200.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:
Donnerstag, 30. November 2017

Cours 13**Formation en droit civil**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Cette journée a pour but une mise à jour des connaissances en matière de droit du travail, de droit du bail et de certaines questions procédurales. Outre une mise à jour de la jurisprudence en matière de droit du travail et de droit du bail, nous aborderons la thématique des assurances sociales en droit du travail. Nous nous pencherons également sur les questions se posant au praticien dans le domaine de la procédure simplifiée et traiterons de l'ordonnance sur les preuves, en particulier du contenu de celle-ci et des impacts sur la suite de la procédure (ce dernier thème n'est pas définitif; en cas de changement, nous ne manquerons pas de vous informer).

Direction du cours:

Marguerite Ndiaye, Greffière en cheffe suppléante au Tribunal régional Jura bernois-Seeland

Conférenciers:

Isabelle Chabloz, Professeure associée de la Faculté de droit UniDistance Suisse, Docteure en droit, avocate, LL.M.

Nicolas Jeandin, Avocat, Professeur à l'Université de Genève et Juge suppléant à la Cour de justice de la République et du canton de Genève
Blaise Carron, Avocat, Vice-doyen de la Faculté de droit de l'Université de Neuchâtel, Professeur ordinaire de droit privé

Anne-Sylvie Dupont, Avocate, Professeure ordinaire à la Faculté de droit de Genève et Professeure extraordinaire à la Faculté de droit de Neuchâtel

Michel Heinzmann, Avocat, Professeur et titulaire de la Chaire de procédure civile et d'exécution forcée de la Faculté de droit de l'Université de Fribourg

Durée: 1 journée

Date: Jeudi, 7 décembre 2017

Lieu: Palais des Congrès, Bienne

Coût:
CHF 200.– pour les membres de l'AAB

Inscription:
Jeudi, 30 novembre 2017

«Die Tagung findet auf Französisch statt. Die Teilnehmenden, die sich über das BE N'ius anmelden, werden gebeten, gleichzeitig mit der Anmeldung anzugeben, ob sie sich für das Mittagessen anmelden.

«Cette journée se déroulera en français. Les participant(e)s s'inscrivant par le biais du BE N'ius sont prié(e)s de communiquer si ils/elles participent au repas de midi ou non.»

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Strafrecht

CÉLINE FUCHS, Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Bereits am 1. Juli 2016 trat das **Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen** in Kraft (vgl. Heft 17, 2015). Die Staatsanwaltschaften und Gerichte informieren seither die Armee über Personen, bezüglich welcher der Verdacht besteht, dass sie sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnten. Zudem können die berechtigten Behörden jetzt mit einer einzigen Abfrage sämtliche kantonale Waffenregister und die vom Bundesamt für Polizei geführte Waffeninformationsplattform ARMADA konsultieren.

Am 1. Dezember 2016 trat die **Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung)** in Kraft. Damit wurde die RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008 aufgehoben. Im Rahmen der Revision wurde die Verordnung den technischen Neuerungen für den Betrieb der RIPOL-Datenbank angepasst. Zudem wurden die Zugriffsrechte der Behörden verbessert und der Austausch von Informationen über die im System verzeichneten Personen und Sachen erleichtert. So haben neu namentlich die Militärjustizbehörden, das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), die Abteilung Strafrecht von Swissmedic sowie die Strassenverkehrsämter Zugriff auf die Kategorie Ausweisschriften. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat Zugriff auf Ausschreibungen zu Personenfahndungen und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) kann auf Ausschreibungen zu ungeklärten Straftaten zugreifen, in denen Hinweise zu den an der Straftat beteiligten Tätern oder Fahrzeugen verzeichnet sind. Darüber hinaus wurden Änderungen betreffend die Dauer der Aufbewahrung von Daten über gestohlene oder verschwundene Kunstgegenstände und Waffen vorgenommen. Fortan bleiben die entsprechenden Daten im RIPOL verzeichnet, solange der Kunstgegenstand oder die Waffe nicht aufgefunden ist. Daten über vermisste Personen werden neu bis zum 100. Altersjahr der oder des Vermissten aufbewahrt.

Im Zuge der Revision der RIPOL-Verordnung ist zudem die **Verordnung über das Nationale Zentralbüro Interpol Bern (Interpol-Verordnung)** geändert worden, damit effektiver nach gestohlenen Fahrzeugen gefahndet werden kann. Neu werden die technischen Fahrzeugdaten dem Fahrzeughersteller mitgeteilt, so dass ein Alarm ausgelöst wird, wenn an einem gestohlenen, zur

internationalen Fahndung ausgeschrieben Fahrzeug in einer Autowerkstatt ein Service oder eine Reparatur durchgeführt wird. Die Interpol-Verordnung trat ebenfalls am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Aufgrund des Inkrafttretens der Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative mussten vierzehn Bundesratsverordnungen aus den Bereichen des Ausländer- und Asylrechts, des Strafrechts und des Polizeirechts angepasst werden. Diese Anpassungen wurden in der Mantelverordnung **«Verordnung zur Einführung der Landesverweisung»**, die am 1. März 2017 in Kraft trat, zusammengefasst. In den acht angepassten Verordnungen aus dem Bereich des Ausländer- und Asylrechts ist einerseits im Detail die Rechtsstellung von ausländischen Straftätern, gegen die eine Landesverweisung angeordnet wurde, geregelt. Andererseits stellen die angepassten Verordnungen sicher, dass die kantonalen Migrationsbehörden und das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit Hilfe des Zentralen Migrationssystems (ZEMIS) Kenntnis über die angeordneten Landesverweisungen haben. In den zwei angepassten Verordnungen aus dem Bereich des Strafrechts ist insbesondere geregelt, wer für den Vollzug der Landesverweisung zuständig ist und wer die Kosten tragen soll, wenn gleichzeitig Strafen, stationäre Massnahmen und Landesverweisungen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammenreffen. Schliesslich legen sie fest, welche Daten zur Landesverweisung und zu deren Vollzug im Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) erfasst werden müssen, welche Behörden diese Daten eintragen, welche Behörden darauf zugreifen dürfen und welche Daten automatisch an andere Behörden weitergeleitet werden müssen. Die vier angepassten Verordnungen aus dem Bereich des Polizeirechts stellen sodann unter anderem sicher, dass Daten über die Landesverweisung in das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL und in das Schengener Informationssystem (SIS) eingetragen werden.

Die neuen Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative bilden ausserdem, im Sinne der Motion von Nationalrat Felix Müri (13.3455), die gesetzliche Grundlage für die **Schaffung einer Vollzugsstatistik** über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern. Diesbezüglich wurde durch eine entsprechende Anpassung der VOSTRA-Verordnung sichergestellt, dass sich die erforderlichen Daten zur Landesverweisung registrieren lassen. Dazu gehören insbesondere Angaben dazu, ob die Strafbehörde eine obligatorische oder eine nicht obligatorische Landesverweisung angeordnet hat, wie lange diese gilt und

auf welche Art die Person die Schweiz verlassen hat, ob sie also zum Beispiel zwangsweise ausgeschafft wurde. Das Bundesamt für Statistik (BFS) kann zudem aufgrund der Änderungen in der VOSTRA-Verordnung diejenigen Fälle, in welchen die Härtefallklausel angewendet wurde, herausfiltern. In diesem Zusammenhang sind statistische Angaben über die Anzahl und den Prozentanteil der Härtefälle erhältlich. Ferner lässt sich auswerten, bei welchen Straftaten und welcher Sanktion die Härtefallklausel angewendet wurde sowie ob die Person in der Schweiz geboren wurde und welchen Aufenthaltsstatus sie hatte. In einem zweiten Schritt wird in einem separaten Projekt eine umfassende Statistik geschaffen. Diese umfassende Statistik soll zusätzlich auch die straffälligen Ausländer, die die Schweiz verlassen müssen, auch wenn keine Landesverweisung verhängt wurde, erfassen. Das sind insbesondere straffällige Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten oder deren Asylgesuch abgelehnt wird.

Nachdem die Referendumsfrist für das **totalrevidierte Bundesgesetz vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)** am 7. Juli 2016 unbenutzt abgelaufen war, eröffnete der Bundesrat am 22. März 2017 die Vernehmlassung zu fünf **Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz**. Dabei handelt es sich um zwei bestehende Verordnungen, die revidiert werden, sowie um drei neue Verordnungen. Hauptziel dieser ausführenden Verordnungen ist, wie bereits beim Gesetz, dass sich Straftäter nicht durch die Verwendung neuer Kommunikationstechnologien dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entziehen können. In den Verordnungen werden namentlich die neuen Aufgaben des Dienstes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst ÜPF) konkretisiert und die Pflichten der Anbieterinnen, die gegenüber heute entlastet werden sollen, geregelt. Darüber hinaus hat die Vorlage eine Erhöhung der Gebühren und eine neue transparente Verordnung über das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF zum Inhalt. Geplant ist, dass die fünf Ausführungsverordnungen gleichzeitig mit dem totalrevidierten Bundesgesetz Anfang 2018 in Kraft treten werden. Das genaue Datum wird der Bundesrat zu gegebener Zeit festlegen.

Neben einfachen Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes sollen inskünftig auch geringfügige Verstösse gegen andere 16 Bundesgesetze mit Ordnungsbussen bis zu CHF 300.– sanktioniert werden können. Bisher können einzig Übertretungen im Strassenverkehrsgesetz sowie bestimmte Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes im einfachen, raschen und für die betroffene Person kostengünstigen Ordnungsbussenverfahren mit Bussen geahndet werden. Bereits am 18. Mai 2016 verabschiedete das Parlament deshalb das **totalrevidierte Ordnungsbussengesetz (OBG;** vgl. dazu Heft 16, 2015 und 12, 2013). Mit diesem

Gesetz schaffte es die Grundlage für die Ahndung von geringfügigen Verstössen im Ordnungsbussenverfahren, regelte jedoch nicht im Einzelnen, um welche Verstösse es sich dabei handelt. Aus diesem Grund legte der Bundesrat nun auf Verordnungsstufe die einzelnen Tatbestände und jeweiligen Bussen in einer Bussenliste fest. Dabei bilden den grössten Teil der Bussenliste die Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes, wobei die Tatbestände und Höhe der Bussen unverändert von der geltenden bisherigen Bussenliste übernommen werden. Bezüglich der Widerhandlungen gegen die anderen Bundesgesetze orientiert sich die Bussenliste an früheren kantonalen Erlassen zur Ahndung von Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren, die sich auf die kantonalen Strafprozessordnungen gestützt hatten, welche bekanntlich mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 abgelöst wurden. Diese geplante **Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV)** schickte der Bundesrat am 26. April 2017 in die Vernehmlassung. Der Bundesrat plant, die geänderte OBV gemeinsam mit dem totalrevidierten Ordnungsbussengesetz auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Wie in Heft 18, 2016 dargelegt wurde, verabschiedete der Bundesrat am 4. März 2016 mehrere Gesetzesentwürfe und seine Botschaft zuhänden des Parlaments, um den **Verfassungsartikel zur Zuwanderung (Art. 121a BV) umzusetzen**. Dabei wollte der Bundesrat eine einvernehmliche Lösung mit der EU anstreben, um die bilateralen Verträge nicht zu gefährden. Für den Fall, dass eine solche Lösung nicht möglich sei, schlug der Bundesrat damals eine einseitige Schutzklausel vor, um die Zuwanderung von Personen zu steuern, die unter das Freizügigkeitsabkommen fallen. Mit der Annahme des Brexit-Referendums vom 24. Juni 2016 wurde schliesslich klar, dass eine einvernehmliche Lösung mit der EU ausgeschlossen ist. In der Folge behandelte der Nationalrat in der Herbstsession 2016 die Vorlage des Bundesrates als Erstrat. Dabei beschloss er am 21. September 2016 einen sogenannten «Inländervorrang light». In der Wintersession 2016 wurde die Vorlage sodann vom Ständerat behandelt. Um die bilateralen Abkommen mit der EU nicht zu gefährden, verabschiedete die Eidgenössische Bundesversammlung am 16. Dezember 2016 schlussendlich ein Ausführungsgesetz zu Art. 121a der Bundesverfassung, das mit dem FAZ kompatibel ist. Dies hat zur Folge, dass der Zuwanderungsartikel in der Verfassung nicht vollständig umgesetzt wird. Die Referendumsfrist ist mittlerweile abgelaufen.

Im Zusammenhang mit der **Umsetzung der Zuwanderungsinitiative** verabschiedete der Bundesrat am 27. April 2017 zuhänden des Parlaments weiter seine Botschaft zur **«Rasa-Initiative»**, welche die Ergebnisse der Abstimmung vom 9. Februar 2014 rückgängig machen

will und den Zuwanderungsartikel (Art. 121a BV) sowie die Übergangsbestimmung dazu (Art. 197 Ziff. 11 BV) ersatzlos aus der Bundesverfassung (BV) streichen will. Der Bundesrat lehnt diese Initiative ab, weil er eine Streichung des Zuwanderungsartikels aus der Bundesverfassung als nicht zielführend erachtet. Er verzichtete jedoch darauf, dem Parlament einen direkten Gegenentwurf zur Initiative vorzuschlagen. Das Eidgenössische Parlament hat bis zum 27. April 2018 Zeit, um über seine Abstimmungsempfehlung zur Rasa-Initiative zu beschliessen.

Bezüglich des **Protokolls zur Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien** (vgl. dazu Heft 18, 2016) beschloss der Bundesrat am 16. Dezember 2016, dieses zu ratifizieren. Das Kroatien-Protokoll wurde vom Parlament bereits am 17. Juni 2016 genehmigt. Das Parlament ermächtigte damals den Bundesrat gleichzeitig zur Ratifizierung des Protokolls, unter der Voraussetzung, dass mit der EU eine mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbare Regelung zur Steuerung der Zuwanderung besteht. Diese Bedingung wurde mit der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zu Art. 121a der Bundesverfassung durch das Parlament (vgl. weiter oben) erfüllt. Die umfassende Teilnahme der Schweiz am Europäischen Forschungsprogramm Horizon 2020 ist damit sichergestellt.

Im Bereich der «häuslichen Gewalt» verabschiedete der Bundesrat am 2. Dezember 2016 die **Botschaft zur Ratifikation der sogenannten Istanbul-Konvention des Europarates** (vgl. dazu Heft 13, 2014 und 18, 2016). Mit dem Beitritt zu dieser Konvention soll dazu beigetragen werden, dass in Europa Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt auf einem vergleichbaren Standard bekämpft werden. Ziel der Konvention ist die Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung solcher Delikte. Darüber hinaus soll die Konvention dazu beitragen, dass die Diskriminierung der Frau beseitigt und die Gleichstellung von Frau und Mann gefördert wird. Infolgedessen müssen die Vertragsstaaten einerseits namentlich psychische, physische und sexuelle Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung unter Strafe stellen. Andererseits müssen sie Opfer schützen und unterstützen, indem sie unter anderem genügend Schutzunterkünfte und eine nationale Telefonberatung zur Verfügung stellen. Zwecks Überwachung der Umsetzung der Konvention wird eine unabhängige Expertengruppe eingesetzt. Das Schweizerische Recht verfügt bereits heute über die erforderlichen Strafbestimmungen. Demgegenüber fällt die Umsetzung der Präventions- und Schutzbestimmungen für Opfer in den Kompetenzbereich der Kantone. Diese verfügen jedoch in der Regel ebenfalls bereits über die von der Konvention geforderten Instrumente. Einzig bezüglich der nationalen Telefonbe-

ratung wird derzeit noch abgeklärt, ob das bestehende Angebot ausgebaut werden muss. Dieser Umstand steht einem Beitritt zur Konvention allerdings nicht entgegen.

Zivilrecht

CHRISTIAN JOSI, Oberrichter am Obergericht des Kantons Bern

Revision des Adoptionsrechts

Das Parlament hat am 17. Juni 2016 die Revision des Adoptionsrechts verabschiedet (vgl. dazu BE N'ius, Heft 16, S. 12f.). Die Referendumsfrist ist am 6. Oktober 2016 unbenutzt abgelaufen. Das Inkrafttreten steht noch nicht fest.

Die **Adoption minderjähriger Kinder** ist unverändert an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, dass die adoptionswilligen Personen während mindestens eines Jahres für Pflege und Erziehung des Kindes gesorgt haben müssen und nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl, ohne andere Kinder dieser Personen in unbilliger Weise zurückzusetzen (Art. 264 Abs. 1 ZGB). Zudem die adoptionswilligen Personen voraussichtlich für das Kind bis zu dessen Volljährigkeit sorgen können (Art. 264 Abs. 2nZGB).

Die **gemeinsame Adoption** steht nach wie vor nur Ehegatten offen. Sie müssen beide mindestens 28 Jahre alt sein und seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen (Art. 264a Abs. 1 nZGB). Nach geltendem Recht mussten sie mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen oder mindestens 35 Jahre alt sein (Art. 264a Abs. 2 ZGB).

Die **Einzeladoption** ist nur möglich für eine Person, die mindestens 28 Jahre alt ist und weder verheiratet ist noch in eingetragener Partnerschaft lebt (Art. 264b Abs. 1 nZGB). Ein Ehegatte oder eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person darf nur adoptieren, wenn sie mindestens 28 Jahre alt ist und der andere Ehegatte bzw. die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Person dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist (Art. 264b Abs. 2 und 3 nZGB).

Die **Stiefkindadoption** steht sowohl Ehegatten, in eingetragener Partnerschaft als auch in faktischer Lebensgemeinschaft lebenden Personen offen, wobei das Paar seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt haben muss (Art. 264c Abs. 1 und Abs. 2 nZGB). Nicht erlaubt ist die Stiefkindadoption jedoch, wenn die in faktischer Lebensgemeinschaft lebende adoptionswillige Person noch mit einer anderen Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft verbunden ist (Art. 264c Abs. 3 nZGB). Da das Paar in einer faktischen Lebensgemeinschaft nicht verhei-

ratet ist und auch nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, kommen die Bestimmungen über die elterliche Sorge bei unverheirateten Paaren zur Anwendung. Ändern sich die Verhältnisse, so muss unter Umständen die elterliche Sorge angepasst werden. Deshalb wird auf Art. 298d ZGB verwiesen.

Der **Altersunterschied** zwischen dem Kind und den adoptionswilligen Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen. Davon kann abgewichen werden, wenn es zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 264d nZGB).

Für die **Adoption einer volljährigen Person** verlangt das geltende Recht, dass ihr während ihrer Minderjährigkeit oder bei dauernder Hilfsbedürftigkeit mindestens fünf Jahre lang Pflege und Erziehung erwiesen worden ist oder sie, wenn andere wichtige Gründe vorliegen, mit den adoptionswilligen Personen während mindestens fünf Jahren zusammengelebt hat (Art. 266 Abs. 1 ZGB). Im neuen Recht ist diese Frist auf ein Jahr herabgesetzt worden (Art. 266 Abs. 1 nZGB).

Geregelt sind neu in Anlehnung an die übrigen einschlägigen Bestimmungen des Kindesrechts die **Anhörung** (Art. 268a^{bis} nZGB) und die **Vertretung des Kindes** (Art. 268a^{ter} nZGB). Neu ist in einem Artikel zusammengefasst, wessen **Einstellung** beim Entscheid über die Adoption zu würdigen ist, so diejenige der Nachkommen der adoptionswilligen Person (Art. 268a^{quater} Abs. 1 nZGB), bei der Adoption einer volljährigen Person zusätzlich die Einstellung ihrer Ehegatten bzw. eingetragenen Partner oder Partnerin, ihrer **leiblichen Eltern** und ihrer **Nachkommen** (Art. 268a^{quater} Abs. 2 nZGB).

Das **Adoptionsgeheimnis** wird präzisiert. Identifizierende Informationen über das minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern nur bekannt gegeben werden, wenn das Kind urteilsfähig ist und die Adoptiveltern sowie das Kind zugestimmt haben (Art. 268b Abs. 2 nZGB). Identifizierende Informationen über das volljährige Kind dürfen den leiblichen Eltern sowie deren direkten Nachkommen bekannt gegeben werden, wenn das Kind der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 nZGB).

Neu geregelt sind schliesslich die **Auskunftsrechte** des Kindes: Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Identifizierende Hinweise erhält es nur, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann (Art. 268c Abs. 2 nZGB). Das volljährige Kind kann jederzeit die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese verlangen. Ebenfalls müssen ihm Informationen über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern bekannt gegeben werden, wenn

die Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben (Art. 268c Abs. 3 nZGB).

Neu wird auch der **persönliche Verkehr mit den leiblichen Eltern** geregelt. Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können mit Genehmigung der KESB vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Kind eingeräumt wird (Art. 268e Abs. 1 nZGB). Das Kind kann den Kontakt zu den leiblichen Eltern jederzeit verweigern. Gegen seinen Willen dürfen auch keine Informationen an die leiblichen Eltern weitergegeben werden (Art. 268e Abs. 3 nZGB).

Revision des Aktienrechts

Bereits am 4. Dezember 2015 hat der Bundesrat über die Eckwerte des neuen Aktienrechts informiert (vgl. dazu BEN'ius, Heft 17, S. 19 f.). Inzwischen liegen Botschaft (BBI 2017, 399 ff.) und Entwurf (BBI 2017, 683 ff.) vor. Gestützt auf die Vorgaben von Artikel 95 Absatz 3 der Bundesverfassung aus der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» sollen im Gesetz die Vergütungsvorschriften geregelt werden. Weiter soll die Aktienrechtsrevision aus dem Jahr 2007 wieder aufgenommen werden. So sollen die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler gestaltet und die Aktionärsrechte gestärkt werden. Zudem sollen die Finanzströme in der Rohstoffbranche transparenter gemacht werden. Schliesslich will der Bundesrat mit Richtwerten für die Vertretung beider Geschlechter im obersten Kader grosser börsenkotierter Gesellschaften die Gleichstellung zwischen Mann und Frau fördern.

An dieser Stelle wird wieder informiert, wenn die Vorlage beraten und verabschiedet ist.

Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Das 12. Kapitel des IPRG über die Schiedsgerichtsbarkeit soll revidiert werden. Damit soll die Attraktivität der Schweiz als bewährter und ausgezeichneter internationaler Schiedsplatz erhalten und gesteigert werden. Dazu soll etwa beitragen, dass die Form für Schiedsvereinbarungen – Schriftlichkeit oder Nachweisbarkeit durch Text – bereits erfüllt ist, wenn sie nur von einer Partei eingehalten wird. Zudem soll die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erhöht werden, indem die bewährte Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Gesetzestext überführt wird. Dies gilt z.B. für das Rechtsmittel der Revision, welches das Bundesgericht in seiner ständigen Rechtsprechung anerkannt hat, im Gesetz aber bisher nicht geregelt ist. Schliesslich werden die Aufgaben des staatlichen Gerichts im Schiedsverfahren (sog. *juge d'appui*) näher geregelt.

Die Vernehmlassungsfrist ist am 31. Mai 2017 abgelaufen (für die Vernehmlassungsunterlagen, vgl. www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html).

Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Mit einzelnen Änderungen des SchKG soll der Missbrauch des Konkursrechts erschwert werden. Der Vorentwurf war im April 2015 in die Vernehmlassung geschickt worden. Der Bundesrat hat nun das EJPD mit der Ausarbeitung der Botschaft beauftragt. Die Vorlage soll faktische und rechtliche Hindernisse für Gläubiger bei der Durchsetzung von Geldforderungen beseitigen, indem der Missbrauch des Konkursrechts verhindert wird. Diese Zielsetzung wurde in der Vernehmlassung begrüsst. Viele der vorgesehenen Regelungen

wurden aber als ungenügend oder untauglich beurteilt. Nicht auf Unterstützung gestossen ist etwa der Vorschlag, öffentlich-rechtlichen Gläubigern wie den Steuerverwaltungen die Möglichkeit zu eröffnen, ein Konkursbegehren zu stellen. Dem Vorschlag, wonach die letzten von der Gesellschaft eingesetzten und im Handelsregister eingetragenen Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans des Schuldners künftig persönlich und solidarisch für die ungedeckten Kosten eines Konkursverfahrens haften sollen, ist ebenfalls Kritik erwachsen.

Der Bundesrat hat dem EJPD den Auftrag erteilt, eine Botschaft auszuarbeiten. Darin sollen die auch die zahlreichen Vorschläge, die bei der Vernehmlassung zusätzlich vorgebracht worden sind, berücksichtigt werden.



Ein kunterbunter Strauss aktueller Aufgaben und Herausforderungen der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung (SSR)

Aus dem Projekt Stressmanagement haben sich die Handlungsfelder Feedback, Ergonomie, Zeit- und Selbstmanagement sowie Unsicherheit im telefonischen Umgang mit schwierigen Kunden ergeben. Inzwischen wurden die erste **Brown Bag** Veranstaltung zum Thema «**Feedback**» und das erste **Seminar zum Thema «Zeit- und Selbstmanagement»** durchgeführt. Es folgen **Brown Bag** Veranstaltungen zum Thema «**Ergonomie**» sowie **Seminare über den telefonischen Umgang mit schwierigen Kunden**.

Aus dem Projekt Personalerhaltung und -entwicklung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie Juristischen Sekretärinnen und Sekretären werden die Handlungsfelder «**Jobrotation**» und «**Rollendefinition**» weiterverfolgt. In einem Pilotversuch ab September soll geprüft werden, ob, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen Jobrotation in der JUS (Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft) künftig angeboten werden könnte. Erste Erkenntnisse zur Rollendefinition liegen vor und werden der Justizleitung vorgelegt.

Mit dem einjährigen **Pilotprojekt Telearbeit** (in Form von Homeoffice) sollen Erfahrungen gesammelt werden, um nach Vorliegen der Ergebnisse über die künftige Positionierung der Telearbeit in der JUS entscheiden zu können.

Der vom Personalamt überarbeitete **MAG-Gesprächsbogen**¹ wird bei der Justiz (in einer punktuell an die Bedürfnisse der JUS angepassten Version) ab Beurteilungsperiode 2018 eingeführt. Aus diesem Grund müssen die Stellenbeschreibungen überarbeitet resp. die stellenrelevanten Schlüsselkompetenzen definiert werden. Für die Führungsverantwortlichen wird im Spätsommer/Herbst eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Die Justizleitung beschloss im August 2016 eine auf die Justiz zugeschnittene **Führungsausbildung** zu entwickeln. Aktuell werden die Grundlagen dafür erarbeitet.

¹ www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/personalentwicklung/MAG.html

Ablösung des Tribuna Release R15.002 durch den neusten Release R17: Das umfangreiche Update wird im Herbst eingeführt. Nebst kleineren Korrekturen sind auch von den Produktgruppen in Auftrag gegebene Erweiterungen enthalten. Das Vorgehen beim Rollout dient auch als Vorbereitung zur Einführung des ISO20022-Standards für Einzahlungsscheine² (ab 2018).

Nach erfolgreichem Produktivstart beim Obergericht, wird die **Entscheidendatenbank-Publikation**³ in mehreren Etappen weiter optimiert. Zusätzliche Anforderungen des Ober- und Verwaltungsgerichts (letzteres nutzte die Publikation schon vor 2017), sowie Anpassungen für eine Ausweitung auf die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sollten bis Ende Jahr umgesetzt sein. Um die Attraktivität in der Öffentlichkeit messen zu können, werden zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten der Zugriffe und externen Suchaufträge eingebaut.

Sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene⁴ laufen nun konkrete Bestrebungen in Richtung **Digitalisierung der Geschäftsprozesse** in den Bereichen Verwaltungsverfahren, Strafverfolgung/-gerichtsverfahren/-vollzug, Zivil-/Verwaltungsgerichtsverfahren. Die Stabsstelle verfolgt die laufenden Diskussionen und Arbeiten sehr aufmerksam und bringt die Interessen von Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft möglichst frühzeitig ein.

² www.iso-20022.ch/lexikon/einheitsbeleg/

³ www.justice.be.ch/justice/de/index/entscheide/entscheide_rechtsprechung/entscheide.html

⁴ Vgl. z.B. Programm Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA), https://www.win.sta.be.ch/intranet_sta/de/index/dienstleistungenfuerdirsta/dienstleistungenfuerdirsta/Archivierung/programm_dga.html (Intranet); Dr. Paul Tschümperlin, Die Gerichte auf dem Weg zum elektronischen Dossier, Eine Standortbestimmung: http://www.bger.ch/gerichte_weg_edossier_2016_def.pdf; Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS): <https://www.his-programm.ch/de/>

Welche Bedürfnisse könnten mit einer **Videokonferenzlösung**⁵ künftig abgedeckt werden? Welche baulichen Anpassungen, Kosten und allenfalls Einsparungen wären damit verbunden? Mit einer einlässlichen Analyse will die SSR im Sinne einer Entscheidungsgrundlage Antworten auf die gestellten Fragen finden.

Unter dem Lead der SSR und in Zusammenarbeit mit der Anwaltsprüfungskommission erfolgte im Frühjahr eine **WTO-Ausschreibung** für die Beschaffung der künftigen **Lösung zur Durchführung computergestützter schriftlicher Anwaltsprüfungen**.

Im Auftrag der Justizleitung wurde im Dezember 2015 die Erarbeitung eines **IKS-Konzepts** (IKS = internes Kontrollsystem) als Basis für alle IKS-Prozesse und -Arbeiten in der JUS in Angriff genommen. Inzwischen ist zusammen mit den Finanzverantwortlichen der Produktgruppen intensiv daran und an einem gemeinsamen Verständnis gearbeitet worden. Mit jeder Entwurfsversion wurde das Konzept näher an die spezifischen Verhältnisse und Bedürfnisse der JUS geführt. Parallel dazu wurden bereits im Sommer 2016 die ersten Prozesskontrollen durchgeführt, welche als Basis für die 1. IKS-Berichterstattung dienten.

Die **Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST)** erfasst für den Kanton Bern jährlich **14 000 Strafurteile** im Schweizerischen Strafregister-Informationssystem VOSTRA⁶. In diesem Zusammenhang nimmt die KOST die internen Abklärungen vor und führt die Koordinationstätigkeiten zwischen Bund und Kanton aus. Die von der KOST getätigten Abklärungen führen bei 20% der Fälle zu einer Anpassung im Strafregister. Die KOST verschickt 4000 Strafuntersuchungsmeldungen und 700 Rückfallmeldungen, letztere zwecks Prüfung allfälliger Widerrufsverfahren. Für berechnigte Behörden werden über 800 Strafregistrauszüge ausgestellt.

Zu den Aufgaben der KOST gehört es auch, 8 Datenfelder für die elektronische Übermittlung von **6000 DNA- und ED-Löschmeldungen** an die Bundesbehörde AFIS⁷ auszufüllen. Dafür sind **17 Auftragsformulare und 7 ergänzende Regelungen** in Umlauf, welche die 8 Datenfelder nie langweilig werden lassen. Zwei Mitarbeiterinnenkommentare belegen dies:

- «Als dienstälteste Mitarbeiterin bei der KOST würde ich mich wieder auf diese Arbeitsstelle bewerben. Nebst der interessanten und herausfordernden Arbeit durfte ich etliche nette Arbeitskolleginnen und -kollegen kennenlernen».
- «Die erste Stelle nach Lehrabschluss, eine neue grosse Hürde. Dank dem KOST-Team war der Start in das Berufsleben für mich als «Küken» eine leichte Sache.»

Das **Busseninkasso** ist zentrale Vollzugsstelle zur Eintreibung von finanziellen Forderungen (Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten) der Strafverfolgungs- und Strafgerichtsbehörden. Das Busseninkasso stellte im letzten Jahr **92 054 Rechnungen** über einen Gesamtbetrag von **56,9 Millionen Franken** aus (dies ist mehr als die Hälfte des Gesamt-Ertrags der JUS).

⁵ Vgl. dazu auch <https://www.his-programm.ch/de/Projekte/Video-Konferenz> (HIS-Programm)

⁶ www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/service/strafregister/faq-strafregister-d.pdf

⁷ www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/sicherheit/personenidentifikation/afis/factsheet-afis-d.pdf

Fussball und Recht: Ein Widerspruch?

«Fussball ist ein einfaches Spiel: 22 Männer jagen 90 Minuten lang einem Ball nach, und am Ende gewinnen die Deutschen.» Auch wenn sich in den fast 30 Jahren, nachdem Gary Lineker 1990 die Fussballregeln auf einfachste Weise zusammenfasste, vieles änderte, so gelten diese Grundregeln im Grossen und Ganzen weiterhin – vielleicht bis auf den letzten Teilsatz, wobei ich mir diesbezüglich nicht ganz sicher bin. In der Tat sind es doch die einfachen Spielregeln, die wesentlich dazu beitragen sollen, dass Fussball in unseren Breitengraden Volkssport Nr. 1 ist: Spielfeld, Ball, Spieler, Ausrüstung, Schiedsrichter, weitere Spieloffizielle, Dauer des Spiels, Beginn und Fortsetzung des Spiels, Ball im und aus dem Spiel, Bestimmung des Spielausgangs, Abseits, Fouls und unsportliches Betragen, Freistösse, Strafstoss, Einwurf, Abstoss, Eckstoss. Dies sind die goldenen 17 Regeln, quasi die 10 Gebote des Fussballs.

In den letzten Jahren machte sich jedoch auch im Fussball eine gewisse Regulierungswut breit. Dass angesichts der geringen Zahl der Regeln die Rechtsbeständigkeit manchmal zu kurz kam, versteht sich dabei von selbst. Beispielsweise wurde das Handspiel (Fouls und unsportliches Betragen) so geändert, dass heute kaum einer mehr weiss, was effektiv gilt. In den dadurch entstehenden Diskussionen ist immer wieder zu hören: «Er verbreitert seinen Körper, das ist Handspiel.», «Es ist eine natürliche Bewegung, das ist kein Handspiel.» oder «Bei einem absichtlichen Handspiel gibt es zwingend eine gelbe Karte.» Alle diese Aussagen trafen auch einmal zu. Heute ist es jedoch eine Kombination der verschiedenen Elemente. Einzig die gelbe Karte ist nicht mehr zwingend erforderlich: «Ein Handspiel liegt vor, wenn ein Spieler den Ball absichtlich mit der Hand oder dem Arm berührt. Folgendes ist zu berücksichtigen: 1. die Bewegung der Hand zum Ball (nicht des Balls zur Hand), 2. die Entfernung zwischen Gegner und Ball (unerwarteter Ball), 3. die Position der Hand (das Berühren des Balls an sich ist noch kein Vergehen), 4. das Berühren des Balls mit einem Gegenstand in der Hand des Spielers (Kleidung, Schienbeinschoner usw.) ist ein Vergehen, 5. das Treffen des Balls durch einen geworfenen Gegenstand (Schuh, Schienbeinschoner usw.) ist ein Vergehen.» Ginge es jedoch nach den Spielern, den Rechtsanwendern also, wäre oftmals jede noch so geringfügige Berührung des Balles mit der Hand ein Vergehen.

Noch viel unübersichtlicher gestaltet sich die Rechtslage beim Abseits. Dort wird eindrücklich, wie gut ein Gesetzgeber daran tut, den Grundsatz des Fortbestands des Rechts zu wahren. Viele werden sich noch an das Tor von Seydou Doumbia gegen den FC Vaduz erinnern, bei welchem er sich in einer Abseitsposition befand, diese jedoch nicht geahndet wurde, weil zuvor ein Verteidiger versuchte, den Ball zu spielen und ihn dabei ablenkte. Das Tor zählte und die Regelauslegung stiess weitgehend auf Unverständnis. Noch vor drei Jahren wäre in dieser Szene ein Abseitspfiff ertönt. Vor wenigen Jahren wurde geprüft, ob eine Abseitsposition vorliegt und der fehlbare Spieler aktiv eingreift oder sich passiv verhält. Somit hätte es sich effektiv um ein Abseits gehandelt. Die Auslegung der Abseitsregel änderte sich jedoch dahingehend, dass heute weiterhin zunächst beurteilt werden muss, ob grundsätzlich eine Abseitsposition vorliegt. In einer zweiten Phase muss überprüft werden, ob diese Position auch strafbar ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Spieler in das Spiel eingreift, sich aus seiner Position einen Vorteil verschafft oder den Gegenspieler beeinflusst. Eine Beeinflussung des Gegenspielers lag in der erwähnten Szene zweifellos vor, war doch die Position von Doumbia für das Eingreifen des Vaduzer Verteidigers mehr als nur natürlich kausal. Erst vor kurzem kam der «Gesetzgeber» zur Überzeugung, dass ein Verteidiger nicht für seinen Fehlversuch belohnt werden soll und somit kein Abseits ist, wenn er bewusst versucht, den Ball zu spielen. Der Verteidiger weiss somit faktisch nicht mehr, ob er eingreifen soll, oder darauf vertrauen kann, dass sich sein Gegenspieler effektiv im Abseits befand und dies auch so beurteilt wird. Frei nach der Erklärung von Franz Beckenbauer: «Abseits ist, wenn der Schiedsrichter pfeift.»

Schliesslich ist da noch der Schiedsrichter, immer wieder Diskussionsthema Nr. 1 im Fussball – in der Regel im Negativen wie beispielsweise Deniz Aytekin im Champions League Spiel FC Barcelona – Paris Saint Germain und viel seltener im Positiven. Der Schiedsrichter hat innerhalb von Sekundenbruchteilen zu entscheiden und hat als Hilfsmittel nur ein Headset, mit dem er sich mit seinen Assistenten absprechen kann, in den unteren Ligen nicht einmal das. Doch es gibt die Möglichkeit, dessen Entscheidungen anzufechten. Doch beschränkt sich die Anfechtbarkeit einzig auf Rechtsfehler, beispielsweise also, ob

das Spiel nach einem Foulspiel mit einem Freistoss wiederaufgenommen wurde und Ermessen bei der Festsetzung einer Strafe nach erfolgtem Platzverweis. Selbst diese minimale Kognition wird durch das Rekursrecht weiter beschränkt, indem lediglich der Kapitän einer Mannschaft unmittelbar nach der fehlbaren Entscheidung einen «Protest» anmelden muss und dieser weiter an sehr strenge Vorgaben gehalten ist.

Diese Formstrenge zieht sich auch wie ein roter Faden weiter, wenn das Spiel und die erste Hektik vorbei sind. Beispielsweise wird vom zuständigen Gremium anhand des Berichts des Schiedsrichters eine Strafverfügung erlassen, wenn dieser einen Platzverweis ausgesprochen hat. Darin wird die Anzahl Spiele festgelegt, die der betreffende Spieler gesperrt wird. Gegen diese Strafverfügung kann unter ähnlichen Voraussetzungen wie im öffentlichen Prozessrecht eine Einsprache erhoben werden. Allerdings sind beispielsweise fehlerhaft unterzeichnete Einsprachen nicht verbesserbar und das Auffordern zur Verbesserung angesichts der fünftägigen Einsprachefrist vielfach nicht opportun. Gerade im Breitenfussball sind die damit verbundenen Nichteintretensentscheide schliesslich unverständlich für die Vereine, die in der Folge oftmals von einer Einsprache absehen, da diese «sowieso aussichtslos sei».

Um einen besseren Rechtsschutz zu gewährleisten, will die FIFA nun doch den Fussball revolutionieren und den Videobeweis einführen. Dabei wird mithilfe technischer Überwachung dem Schiedsrichter unmittelbar nach einer umstrittenen Szene mitgeteilt, wie sich der Sachverhalt effektiv ereignete. Somit würde Tür und Tor geöffnet, um auch die richtige Feststellung des Sachverhalts überprüfen zu können, bzw. würde die Überprüfung gar von Amtes wegen geschehen. Dabei stellt sich jedoch ähnlich wie beim BÜPF die Gretchenfrage, ob es sich dabei um einfach «mehr Überwachung» oder um «bessere Überwachung» handelt, soll schliesslich der Spielfluss nicht zunichte gemacht werden und nur die wichtigen Entscheide überprüft werden. Ob darunter auch ein (leichtes) Foulspiel an der Mittellinie zählt, das danach zu einem Konter führt und den Torerfolg ermöglicht, bleibt dahingestellt. Die meisten Spieler, die den Volkssport betreiben, bleiben von der Neuerung jedoch unberührt.

Entgegen den in allen Prozessordnungen geltenden Grundsätzen werden im Fussball somit von oben herab neue Instrumente geschaffen, welche den Rechtsschutz verbessern sollen, während der grösste Teil der Fussballspielenden weiterhin mit immer komplizierter werdenden materiellen Regeln und strengen Formvorschriften zu kämpfen hat. Ob damit dem Anspruch, Volkssport Nr. 1 zu sein, genüge getan wird, ist zumindest fraglich und läuft den sozialen Prozessrechten, wie wir sie üblicherweise kennen, entgegen. Dabei geht es im Fussball doch im Wesentlichen um eines: «Das Runde muss ins Eckige.»



Ansprache vom 17. Februar 2017 im Rathaus Bern

Patentierungsfeier Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2017

Es ist mir eine grosse Freude, heute vor Ihnen zu stehen und in so viele strahlende Gesichter zu blicken. Allen hier Anwesenden, die soeben ihr Examen bestanden haben, spreche ich meine herzlichen Glückwünsche zu diesem beachtenswerten Erfolg aus. Für Sie ist das zunächst einmal vor allem ein Gefühl der Erleichterung und Befriedigung, das Sie jetzt ausgiebig feiern sollen. Falls Sie Zeit dafür finden, denken Sie doch gleichzeitig auch ein wenig an diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ihr Examen leider nicht bestanden haben.

1.

Nach dem Abschluss des Universitätsstudiums haben Sie sich inzwischen erste Erfahrungen in der juristischen Praxis angeeignet. Ausserdem haben Sie in letzter Zeit vermutlich viele anstrengende Tage und Wochen verbracht, um den immensen Prüfungsstoff einigermaßen zu bewältigen. Ihre Köpfe sind vollgestopft mit Theorie und zusätzlich mit praktischen Erkenntnissen. Sie wissen jetzt, wie man Verträge ausarbeitet, Rechtsschriften verfasst oder ein Plädoyer vor Gericht hält. Die Zukunft wird nun weisen, was Sie vom erlernten Stoff später wirklich brauchen können. Die meisten von Ihnen werden in absehbarer Zeit – zunächst mit noch etwas zaghaften Schritten – in die Berufswelt hinaustreten, sei es in ein Anwaltsbüro oder in die Justiz, die Verwaltung, die Privatwirtschaft.

Wo auch immer Sie landen werden, die markanten *Unterschiede zwischen Theorie und Praxis* werden Ihnen nicht verborgen bleiben. Das ungestörte Denken und Argumentieren in einem Seminarraum der Universität lässt sich eben nicht vergleichen mit der hektischen Arbeit in einem Anwaltsbüro oder in einem Unternehmen, wo regelmässig ein hoher Zeit- und vor allem Erwartungsdruck herrscht. Dabei geht es jeweils nicht in erster Linie um gerechte Entscheidungen, sondern eher um eine effiziente Durchsetzung der Interessen der Klientschaft oder des Arbeitgebers, und zwar mit den Mitteln des Rechts. Denken Sie etwa an die Anwältin, die in einem Scheidungsverfahren für die Ehefrau gestützt auf das ZGB einen möglichst hohen Unterhaltsbeitrag erlangen will, oder umgekehrt an den juristisch beratenen Ehemann, der

nach der Scheidung nichts bezahlen will. Als weiteres Beispiel sei der Anwalt genannt, der für einen Grundeigentümer die behördliche Verweigerung einer Baubewilligung auf dem Rechtsweg anfight.

Sie werden wahrscheinlich bald einmal feststellen, dass es für eine erfolgreiche Tätigkeit als Juristin oder Jurist wesentlich mehr braucht als das, was Ihnen während der Ausbildung geboten wurde. *Das Lernen nimmt* folglich mit der heutigen Feier für Sie *kein Ende*; vielmehr wird es in der sich rasch wandelnden Welt eine permanente Aufgabe bleiben. Abgesehen davon dürfen wir nicht vergessen, dass Gesetz und Recht zur Lösung von Konflikt-situationen nicht immer ausreichen. Oft sind Lebenserfahrung, Menschenkenntnis und soziale Kompetenz wesentlich bedeutsamer als juristische Fachkenntnisse. Auch das muss gelernt werden.

2.

Die vergangenen Jahrzehnte sind – in den Worten des deutschen Philosophen JÜRGEN HABERMAS ausgedrückt – durch eine «neue Unübersichtlichkeit» geprägt. Verloren gegangen sind verbindliche Werte und feste Orientierungsmassstäbe, die den erforderlichen Zusammenhalt unserer Gesellschaft gewährleisten. Eine wesentliche Konsequenz daraus ist die *zunehmende Verrechtlichung* der sozialen Ordnung. Für die Schweiz gelangt dieser Befund äusserlich illustrativ zum Ausdruck vorab in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts, die allein für das Jahr 2016 neue Erlasse im Umfang von gegen fünftausend Seiten (!) umfasst. Ich will Sie mit dieser Zahl nicht erschrecken; doch angesichts einer solchen Gesetzesflut kann nicht erstaunen, dass in der Bevölkerung *der Bedarf an juristischem Beistand erheblich ansteigt*. Immer mehr sehen wir uns im Verhältnis zu den Mitmenschen und zum Staat mit unzähligen Rechtsnormen konfrontiert.

Entsprechend hoch sind die Erwartungen an die rechtskundigen Personen. Das wird Ihr künftiges Berufsleben nachhaltig beeinflussen. Es wird Ihnen – das sei vorausgesagt – sicher nicht an anspruchsvollen Aufgaben mangeln. Parallel dazu wachsen die gesellschaftliche Relevanz des an-

waltlichen Berufsstandes und in der Folge ebenso dessen Ansehen. Diesem Berufsstand bringt man heute viel Achtung und Vertrauen entgegen. Mit leichtem Pathos wird der Anwalt zuweilen als *Garant des Rechtsstaats* bezeichnet. Dem trägt die Gesetzgebung ihrerseits teilweise Rechnung, namentlich beim starken Schutz des Anwaltsgeheimnisses.

3.

Möglicherweise wird die zugewiesene Berufsrolle manchmal Ihrem *persönlichen Rechtsempfinden widersprechen*. Sie werden sich fragen müssen, ob das, was in unserem Alltag im Namen des Rechts geschieht, wirklich immer gerecht ist. Entsprechende Zweifel ergeben sich regelmässig zusätzlich aus einer *Ernüchterung hinsichtlich der gelebten Rechtspraxis*. Besonders schmerzhaft trifft dies namentlich jene Anwältinnen und Anwälte, die im Strafrecht oder im Ausländerrecht arbeiten. Hier sind derzeit freiheitsfeindliche Tendenzen der Gerichts- und Verwaltungspraxis unübersehbar. Die juristische Unterstützung der betroffenen Personen erweist sich deshalb oft als ausserordentlich frustrierend, dies insbesondere mit Blick auf die *strukturelle Übermacht der staatlichen Behörden*. Das düstere Menschenbild einzelner Entscheidungsträger (verbunden mit einer gewissen Arroganz) kann da bei den Betroffenen rasch einmal Ohnmachtsgefühle auslösen. Dies erfordert in Ihrer beruflichen Tätigkeit starke Nerven und ein *geduldiges Durchhaltevermögen* (selbst wenn sich das für Sie finanziell zumeist nicht lohnt).

4.

Während meiner eigenen langjährigen Berufstätigkeit in der Justiz hat mich eine Erfahrung persönlich stark bewegt: Je länger ich als Strafrichter tätig war, desto deutlicher wurde mir bewusst, dass das Recht viel mit *Macht* zu tun hat. Zwischen *Recht und Macht* besteht eine enge und nicht unproblematische Verknüpfung. Der eminent politische Gehalt der Rechtsordnung bedarf einer unablässigen Reflexion. Dabei denkt man zunächst an den Erlass von Gesetzesbestimmungen durch das Parlament, wo es um die verbindliche Regulierung von individuellen und gesellschaftlichen Interessen geht. Dasselbe findet dann in ähnlicher Weise eine Fortsetzung im Akt der Rechtsanwendung. Indem Verwaltungsbehörden und richterliche Instanzen rechtliche Normen anwenden, helfen sie aktiv mit, soziale Konflikte zu verarbeiten. Rechtsfindung bedeutet infolgedessen stets Teilnahme an politischer Gestaltung. Dies ist offenkundig, weil Verwaltung und Justiz trotz ihrer Bindung an die Gesetze durch deren Interpretation immer auch selbständig neues Recht schaffen.

Dabei werden Sie rasch erfahren, dass derjenige, der aufgrund seiner juristischen Kenntnisse mit Gesetzen umzugehen weiss, zwangsläufig über ein mehr oder minder grosses Mass an Macht über andere Menschen verfügt. Das zeigt sich exemplarisch, wenn gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung etwa ein Straftäter durch ein Gerichtsurteil zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn eine Ausländerin aufgrund des Entscheidens einer Verwaltungsbehörde ihr Aufenthaltsrecht in unserem Land verliert. Ebenso verhält es sich im Privatrecht, wenn das Gericht eine Ehe scheidet oder der klagenden Prozesspartei eine Forderung aus einem Kaufvertrag zuspricht. In solchen Konstellationen einer rechtlichen Konfliktlösung sind gerade Sie als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in besonderer Weise einbezogen, indem Sie Ihre Klientenschaft sachkundig unterstützen.

5.

Diejenigen Personen, denen unsere Gesellschaft Machtbefugnisse einräumt, tragen – sozusagen als Kehrseite davon – eine entsprechend *hohe Verantwortung*. Denn mit der Macht verbindet sich regelmässig, wenn nicht gar unvermeidbar das Risiko, *sie zu missbrauchen*. Das betrifft sowohl die staatlichen Behörden wie nicht zuletzt auch Sie als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Gerade Juristinnen und Juristen neigen erfahrungsgemäss leicht dazu, eher gesellschaftlichen Autoritäten zu dienen als sozial benachteiligte Menschen zu unterstützen. Dessen sollten Sie sich auf Ihrem Weg ins Berufsleben stets bewusst bleiben. Ihnen obliegt nicht bloss die Aufgabe, die Interessen der Klientenschaft zu fördern; vielmehr sind Sie, wie bereits erwähnt, *auch dem Rechtsstaat verpflichtet*.

Die *rechtsstaatlichen Grundlagen* unseres Gemeinwesens stehen heute – das möchte ich hier deutlich hervorheben – unter einem starken *politischen Druck*. Augenfällig manifestiert sich das etwa im aktuellen Bestreben, das Recht der Volksinitiative für bedenkliche Zwecke zu missbrauchen. Konkret geschieht das dadurch, dass bewusst und ohne Skrupel auf Rechtsänderungen abgezielt wird, die der Bundesverfassung oder europäischem Recht widersprechen. Als krasse Beispiele seien die Verwahrungs-, die Ausschaffungs- und die Masseneinwanderungsinitiative hervorgehoben. Ebenso fällt mir in der Schweiz generell eine verbreitete Geringschätzung oder gar Verachtung des Völkerrechts auf. Vergleichbaren Tendenzen begegnet man sodann leider ebenfalls auf der Ebene der Rechtsanwendung. Dort lässt sich immer wieder ein markanter Widerstand beobachten gegen Gesetzesnormen, die den Verwaltungsbehörden oder Gerichten aus unterschiedlichen Gründen nicht behagen. Denken Sie

nur an das in der Bundesverfassung verankerte Prinzip der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns. Dieser elementare Rechtsgrundsatz bekundet teilweise ganz erhebliche Mühe, sich wirkungsvoll durchzusetzen – beispielsweise bei der Anordnung von Untersuchungshaft oder bei der Verurteilung zu stationären strafrechtlichen Massnahmen. Es genügt eben nicht, dass ein Gericht sich wortreich auf die Verhältnismässigkeit beruft, gleichzeitig aber den materiellen Inhalt dieses Prinzips ausser Acht lässt.

Angesichts der hier angedeuteten negativen Entwicklungen kommt Ihnen als Anwältinnen und Anwälten die wichtige, zugleich jedoch höchst anspruchsvolle Funktion zu, mit voller Kraft unablässig *für die Verwirklichung der freiheitlichen Dimensionen unserer Rechtsordnung einzutreten*. Vor allem sollten Sie aber ihre eigene Berufsrolle (trotz Alltagsstress) immer wieder kritisch hinterfragen. Daran wird man dann erkennen können, inwiefern Sie sich *tatsächlich als Garanten der Rechtsstaatlichkeit etabliert haben*.

Nun aber genug der belehrenden Ratschläge. – Ich wünsche Ihnen jetzt für die Zukunft alles Gute, viel Erfolg und Befriedigung im Beruf.

Ein schwerer Verlust...

Die Aarbergergasse liegt zwischen dem Bollwerk am Berner Bahnhof und dem Waisenhausplatz im Stadtzentrum von Bern. Wer mit dem Zug anreist und ins Amthaus Bern muss, geht der Genfergasse entlang und dann eben links an der Aarbergergasse vorbei. Die Aarbergergasse ist zirka hundertfünfzig Meter lang und es reihen sich an ihr auf diesen hundertfünfzig Metern Restaurants und Bars wie Perlen an der Schnur. Es mögen an die zwanzig Lokale sein, da ist man nie so sicher, weil sie halt der Schnellebigkeit der Branche getreu eröffnen und schliessen – wie das halt in einer pulsierenden «boomtown» so ist.

Klar ist auch, dass praktisch ein jedes dieser Lokale an der Aarbergergasse sein eigenes Publikum hat. Wer im szenigen «Araber» (recte: Aarberghof) an der Bar nicht bloss seinen Gin-Tonic, sondern auch philosophische Gedanken aus den Sechzigerjahren aufrührt, geniesst wohl eher selten im Innenhof des «Grock» die clownesken Balanciereinlagen des sich durch engbesetzte Tische balancierenden Personals. Wer sich im «Molésón» eine Suprême de Volaille de Bourgogne poêlée à l'Orange et Gingembre auf den Tisch aus altherwürdigem Grandhotel-Mobiliar stellen lässt, wird wohl nie im «Casa Marcello» anzutreffen sein, wo die Palette an Offeriertem oft genug von den Gästen selbst über den Wurstsalat mit Käse hinaus erweitert wird. Und in dieser Aarbergergasse steht eben auch das Cavaña; seinem Namen getreu Obdach für all diejenigen, die für einen Moment Ruhe oder Gesellschaft suchen, die weder Grandhotel-Mobiliar brauchen, noch szenig sein müssen, sondern vielleicht ganz einfach nur durstig oder hungrig sind. Das Cavaña ist damit also eigentlich die Insel im Meer der Speziellen und Spezialisten – es ist für alle da. Das heisst nicht etwa, dass es an der Aarbergergasse 55 nichts Spezielles gäbe: das Essen ist speziell spanisch, der Kellner und die Bar sind es auch. Aber auch die Gäste sind speziell, speziell durchmischt eben – eine Szenerie ohne Szene. Und das verdankt das Lokal seinem Wirt, dem Beizer, dem Hüttenwart, dem Patrón. Smart im Aussehen, mit dem Namen eines ehemaligen argentinischen Goalgetters ist der die Ruhe selbst, auch wenn es einmal laut, zu laut wird, oder wenn die Gasse knapp vor Mitternacht ihre pöbelnden Geister ruft. Dass man ihn bei uns im Amthaus schon so lange kennt, liegt natürlich auch daran, dass seine Frau ebenso lange schon bei uns arbeitet. Aber das Verhältnis zwischen dem Cavaña und seinen Gästen hat weit mehr Tiefgang. Manuel – oder Manolo, wie wir vom Amthaus ihn nennen dürfen, und es sind der Kosenamen etliche mehr – ist eben nicht nur der Ehemann einer Justizmitarbeitenden. Er ist nicht

nur die Seele seines méson, sondern die Seele der ganzen Gasse. Und das unterscheidet ihn und sein Cavaña denn eben auch vom Rest der Gastronomie in der Transversalen zwischen Bahnhof und Polizeikaserne – den Orten, wo Reisen beginnen und oft auch enden. Bei ihm kehrt ein jeder ein, findet eine jede ihren Platz und Gehör und das nicht nur beim Bestellen, sondern auch sonst. Und sollte ein anderes Lokal in der Gasse schliessen und Stammkundschaft hinterlassen, finden sie im Cavaña Aufnahme – seien es heimatlosgewordene Quartiertrinker oder gestresste Banker, die auf einen schnellen Business-Lunch aus sind oder nach Feierabend noch absacken müssen.

Hier darf es auch mal laut sein, hier finden auch Spielleute Einlass, die mit ihrem Gesang um die Gunst und das Kleingeld der Gäste buhlen dürfen, hier wird auch der Bettler nicht gleich vom Tisch an der Sonne vor dem Lokal verjagt, wenn er schüchtern genug nach Überflüssigem fragt. Hier schliesslich kann sich auch die geplagte Amtshausseele nach getaner Arbeit baumeln lassen.

Das alles soll nun ab Mitte Jahr verschwinden, sagt man uns. Das Cavaña schliesse seine Schwingtür, Manolo höre auf. Ich habe mir das Gerücht aus erster Hand bestätigen lassen, es stimmt. Viel Gemütlichkeit, Witz und Menschlichkeit drohen verloren zu gehen in der Aarbergergasse, wenn Manolo zumacht. Ich leide.

THOMAS PERLER



Publikationen aus unseren Reihen

Publications émanant de membres de la justice bernoise

Von sechs Kollegen aus den Sparten Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht liegen neue und interessante Beiträge lesenswerter Fachliteratur vor. Hier in aller Kürze die Angaben dazu:

Aus dem Strafrecht:

PHILIP KARNUSIAN, Staatsanwalt des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, hat in der Zeitschrift *forumpoenale* einen interessanten Beitrag zum Tatverdacht abgeliefert. Was bedeutet er, wann ist er ein dringender und wozu ist er in der Strafverfolgungsarbeit Bedingung¹.

MARKO CESAROV, Staatsanwalt des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, nimmt sich in einem spannenden Beitrag in der gleichen Zeitschrift und derselben Nummer die Verfahrenstrennung nach Art. 30 StPO vor².

Aus dem Zivilrecht:

ROLAND SARBACH, Gerichtsschreiber am Handelsgericht, hat Anfang Mai seine Dissertation erscheinen lassen. Sie trägt den Titel «Das Verbot überraschender Rechtsanwendung im ordentlichen Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung»³.

JEAN-LUC NIKLAUS, juge à la Cour suprême du canton de Berne, a publié au *Journal des Tribunaux* une contribution digne d'intérêt concernant les aspects juridiques du droit de la protection des consommateurs⁴.

Aus dem Verwaltungsrecht:

THOMAS ACKERMANN, Richter an der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, hat in der *AJP* Antworten zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Kontext von Scheidung und Trennung publiziert⁵.

JAN GRUNDER, Gerichtsschreiber am Regionalgericht Emmental-Oberaargau, hat seine Dissertation zum Thema «Fluggast- und Handgepäckkontrollen an Flughäfen – Konzept, Rechtsgrundlagen und Verfassungsmässigkeit der Kontrollen zur Verhinderung von unrechtmässigen Eingriffen in den zivilen Luftverkehr» vorgelegt und im Schulthess Verlag veröffentlicht⁶.

¹ PHILIP KARNUSIAN, *Der Tatverdacht und seine Quellen*, in: *forumpoenale*, Stämpfli Verlag, Bern, 6/2016, S. 350 ff.

² MARKO CESAROV, «Nichtigkeit bei unsachlicher Verfahrenstrennung (Art. 30 StPO)» – Besprechung des Urteils 1B_11/2016, in: *forumpoenale*, Stämpfli Verlag, Bern, 6/2016 S. 325 ff.

³ ROLAND SARBACH, «Das Verbot überraschender Rechtsanwendung im ordentlichen Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung» in: *Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht*, Diss. 2016, DIKE-Verlag, Zürich, 2017.

⁴ JEAN-LUC NIKLAUS, «Quelques aspects judiciaires du droit de la protection des consommateurs» dans: *Journal des Tribunaux* 2017 II 47.

⁵ THOMAS ACKERMANN, *Fragen der ersten Säule und der Ergänzungsleistungen bei Scheidung und Trennung*, in: *AJP* 2016, S. 1458ff.

⁶ JAN GRUNDER, «Fluggast- und Handgepäckkontrollen an Flughäfen – Konzept, Rechtsgrundlagen und Verfassungsmässigkeit der Kontrollen zur Verhinderung von unrechtmässigen Eingriffen in den zivilen Luftverkehr», Diss. 2016, Schulthess Verlag, Zürich, 2017.